

# Rechtliche und kassenrechtliche Aspekte, Vertragslandschaft

Andreas Hering

AOK NORDWEST • Geschäftsbereich Ambulante Versorgung • 30.05.2015



# Rechtliche Aspekte

Selektivverträge (§§ 73 a, 140 ff. SGB V)

- Keine enge Definition durch den Gesetzgeber
- Es gibt kein Universalmodell für Selektivverträge
- Überwindung der Sektorengrenzen
- Patientenorientierte Behandlungspfade ohne Schnittstellenproblematik
- Verhinderung von effizienz- und qualitätsmindernden Wartezeiten, Doppeluntersuchungen, Informationsverlusten
- Mehr Qualität und Gesamt-Effizienz
- Teilnahme von Ärzten und Patienten ist freiwillig



# Rechtliche Aspekte

Selektivverträge (§§ 73 a, 140 ff. SGB V)

- Vermeidung von überflüssigen Leistungen
- Erbringung der Leistungen auf der kostengünstigsten bedarfsorientierten Leistungsstufe
- Ergebnis: bessere Behandlungskonzepte und Entstehung von optimalen Organisationsstrukturen
- Versorgung durch Anbietergemeinschaft ursprünglich verschiedener Sektoren/ Fachrichtungen angehörender Leistungserbringer
- Größere Flexibilität und Kreativität in der Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung
- Vergütung abweichend vom EBM möglich



# Rechtliche Aspekte

Selektivverträge (§§ 73 a, 140 ff. SGB V)

- Versorgungsumfang einzelvertraglich geregelt
- Vergütung (und deren interne Verteilung) einzelvertraglich geregelt
- Bonus in Satzung möglich
- Allgemeine Vorgaben zur Budgetbereinigung im ambulanten Bereich



# Rechtliche Aspekte

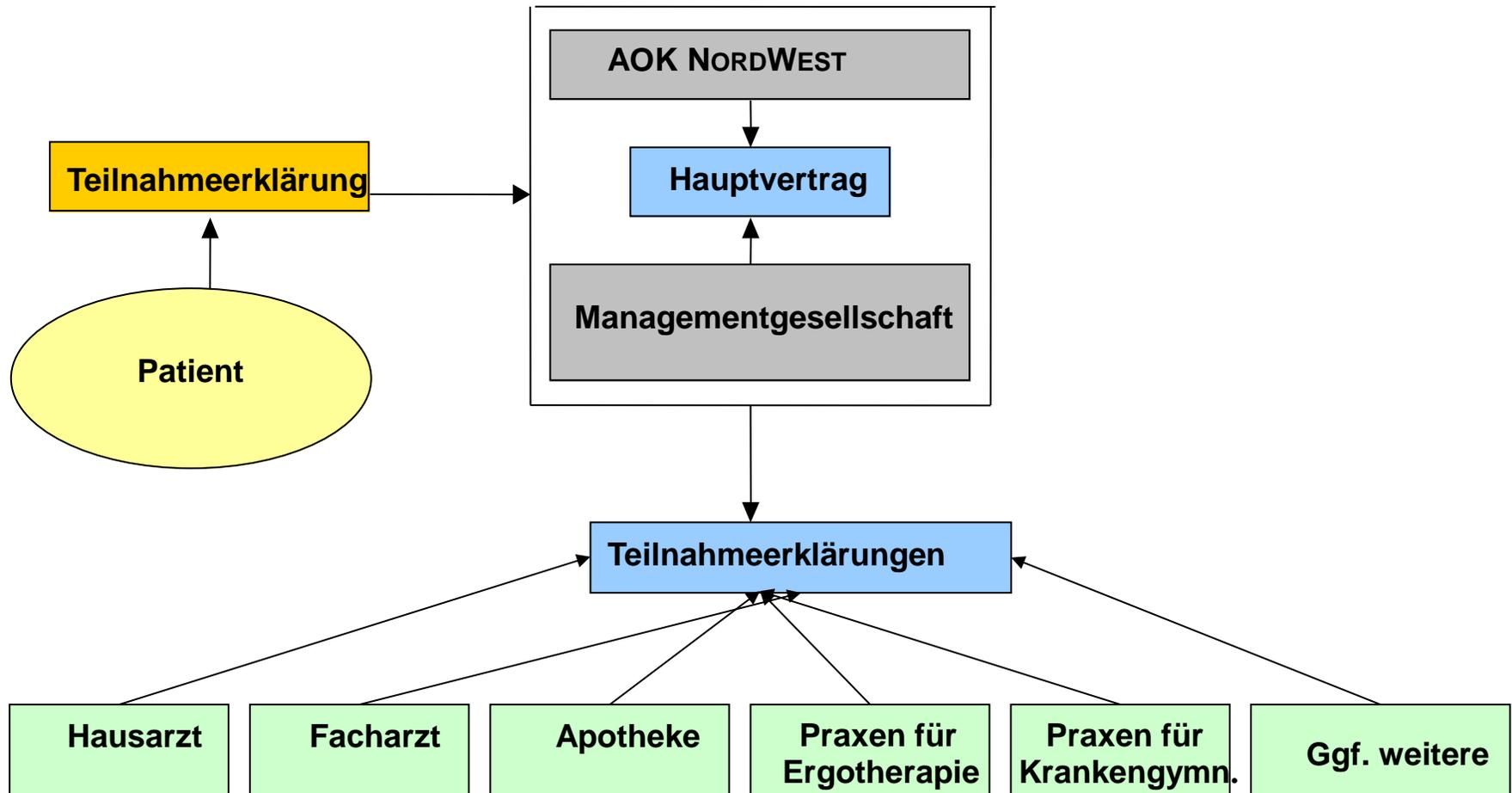
Selektivverträge (§§ 73 a, 140 ff. SGB V)

- Vermeidung von überflüssigen Leistungen
- Erbringung der Leistungen auf der kostengünstigsten bedarfsorientierten Leistungsstufe
- Ergebnis: bessere Behandlungskonzepte und Entstehung von optimalen Organisationsstrukturen
- Versorgung durch Anbietergemeinschaft ursprünglich verschiedener Sektoren/ Fachrichtungen angehörender Leistungserbringer
- Größere Flexibilität und Kreativität in der Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung
- Vergütung abweichend vom EBM möglich



# Rechtliche Aspekte

Beispiel für ein Vertragsmodell



# Kassenrechtliche Aspekte

## Evaluierungssystematik

- Fondssystematik und Gefahr von Zusatzbeiträgen zwingt dazu, Wirtschaftlichkeit als Hauptkriterium zu verwenden.
- Zusätzlich stehen Qualitätssteigerung und Erhöhung des Kundennutzens im Fokus.
- Vorlagepflicht von Selektivverträgen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- Prüfung der
  - rechtmäßigen Zulässigkeit
  - Qualitätsziele
  - Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Zuständige Aufsichtsbehörde der AOK NORDWEST ist das Gesundheitsministerium NRW.



# IVOM-Vertrag

## Vertragsinhalte

- Diagnostik (inkl. OCT)
- Intravitreale Injektion
- Nachsorge
- Medikamente



# IVOM-Vertrag

Teilnahmevoraussetzungen der Ärzte

- Teilnahme von operierenden und konservativen Augenärzten.
- Teilnahme nur bei Nachweis von Qualitätskriterien gem. Anlage 1.
- Abrechnung OCT von teilnehmenden Augenärzten nur bei Nachweis der Qualitätskriterien möglich.



# IVOM-Vertrag

Zahlen, Daten, Fakten

- Über 110 teilnehmende Leistungserbringer aus Schleswig-Holstein und Hamburg.
- Rund 1.350 Patientinnen und Patienten wurde im 1. Quartal 2015 behandelt.
- Finanzvolumen des Vertrages rund 7 Mio. € (2014).



# Quo vadis Selektivverträge?

## Ausblick

- Weiterentwicklung und Stärkung der Selektivversorgung gegenüber der Kollektivversorgung durch geplantes GKV-VSG.
- Neuer Paragraph 140 a SGB V „Besondere Versorgung“.
- Ziel: Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Versorgung.
- Neue Vertragspartner bei Selektivverträgen: Arzneimittelindustrie, KVen
- Ziel: Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Versorgung.
- Neue Vertragspartner bei Selektivverträgen: Arzneimittelindustrie, KVen.



# Quo vadis Selektivverträge?

## Ausblick

- „Anschubfinanzierung 2.0“
- Innovative Versorgungsformen werden gezielt gefördert (Innovationsfonds).



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

